



Marktgemeindeamt Saxen

A – 4351 Saxen 77, Politischer Bezirk Perg, OÖ.
Tel.: 07269 355-0, Fax: DW 20, UID Nr. 23431800
e-mail: gemeinde@saxen.at www.saxen.at

Zahl: 811-0/2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Saxen vom 28.06.2021 mit der eine

Kanalgebührenordnung

für die Marktgemeinde Saxen erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 sowie des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Saxen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

- Kanalanschlussgebühr
- Ergänzungsgebühr
- Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr
- Kanalbenützungsgeld
- Bereitstellungsgebühr

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 15,00 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.927,00 EURO (Kanal-Mindestgebühr: $3.465 \text{ EURO} / 150 \text{ m}^2 = 23,100 \text{ EURO} \times 170 \text{ m}^2$). (alle genannten Beträge verstehen sich exkl. 10 % UST).
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- (2) a **Nebengebäude**, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (2) b Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (2) c **Balkone und Terrassen, Flugdächer, Vordächer und Carports, Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume**, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (2) d **Kellerbars, Saunen, Wintergärten, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (2) e Zur Bemessungsgrundlage zählen **nicht freistehende Garagen, angebaute Garagen und Kellergaragen**.
- (2) f Für betriebliche **Autowaschanlagen: 50 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
- (2) g Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 20 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
- (2) h Für **Fleischhauereibetriebe: 100 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
- (2) i Für **Schlächtereien: 150 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
- (2) j Für **Wäschereien: 100 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
- (2) k Für **Friseure: 20 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.

- (2) l Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen: **75 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.
- (2) m Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind) und gewerblich genutzte Garagen: **90 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.
- (2) n Für **andere betriebspezifische Abwässer** können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Saxen als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3 Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche gesamt überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung, die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr wird mittels einer verbrauchsabhängigen Gebühr eingehoben. Diese beträgt 4,65 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, wird zusätzlich eine pauschale Gebühr für 50 m³ pro gemeldete Person, jedoch mindestens für 1 Person, berechnet. Im Falle, dass der Abgabepflichtige mit dieser Pauschale (50 m³ pro Person) nicht einverstanden ist, kann er den Einbau eines Wasserzählers auf Kosten der Gemeinde beantragen.
- (5) Für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ein Indirekteinleitervertrag oder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist (von häuslichem Abwasser verschiedenes Abwasser mit einer hohen organischen Schmutzfracht), ist die Kanalbenutzungsgebühr nach BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln.
Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l ergibt sich die Kanalbenutzungsgebühr je m³ wie folgt:

Ermittlung für BSB₅:

$$\left[\frac{\text{BSB}_5 - \text{Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor } 0,3 \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Ermittlung für CSB:

$$\left[\frac{\text{CSB} - \text{Konzentration} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor } 0,3 \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m³ wird zur Verrechnung gebracht.

Liegen die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den o.a. Werten, so gelangt die m³-Gebühr gem. § 5, Abs. 2 zur Anwendung.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in der Höhe von 2 % der Mindestanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Erlassung des Baubewilligungsbescheides gemäß § 35 der OÖ Bauordnung 1994 idGF oder bei Anzeige der Änderung bei der Behörde bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks gemäß §§ 25 und 25a der OÖ Bauordnung 1994 idGF.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 8 Veränderungsanzeige

Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer, mangels eines solchen, dem neuen Eigentümer, die Veränderungsmeldung an die Marktgemeinde Saxen zu erstatten.

Eine wegen Unterlassung einer Veränderungsmeldung zu viel verrechnete Kanalbezugsgebühr wird nicht erstattet. Die Berechnung der Kanalbezugsgebühr nach der veränderten Grundlage erfolgt ab dem jeweils nächstfolgenden Quartal.

§ 9 Umsatzsteuer

Die in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren verstehen sich jeweils ohne die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %), welche vom Gebührenpflichtigen gesondert zu tragen ist.

§ 10 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.08.2021; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Erwin Neubauer e.h.